

I. Teil

Tatsächliche Rechtsstellung des deutschen Beamten auf dem Hintergrunde der der französischen

Will man sich von dem Wesen, sowie von der tatsächlichen Rechtsstellung des deutschen Staatsbeamtentums ein möglichst genaues und deutliches Bild machen, so wird sich dies am besten und zweckmäßigsten dadurch erreichen lassen, daß man es bei seiner Schilderung von dem Hintergrunde eines fremden Staatsdienerverhältnisses abhebt und so die Möglichkeit einer scharfen Charakterisierung seiner Grundzüge und seiner Eigentümlichkeiten schafft.

Von den vielen außerdeutschen Beamtenkörpern, die diesem Zwecke dienen können, scheint der französische aus mannigfachen Gründen für unser Vorhaben der geeignetste zu sein. Denn einerseits beruht in Deutschland wie in Frankreich der ganze bürokratische Beamtenapparat bezüglich seiner Entstehung, Organisation, Bedeutung und Ausdehnung im wesentlichen auf denselben Grundlagen, was einen Vergleich zwischen beiden außerordentlich erleichtert, und andererseits gehen wieder die Einzelheiten des beamtenrechtlichen Verhältnisses, insbesondere dessen Weiterentwicklung und Fortbildung in den beiden Staaten so weit auseinander, daß sich durch eine Gegenüberstellung beider die dem deutschen Beamtentum als solchem eigenen Besonderheiten mit erwünschter Deutlichkeit klar herausarbeiten lassen.

In beiden Ländern ragen Überreste einer alten patriarchalisch-autoritativen Auffassung vom Beamtentum noch bis in die Gegenwart hinein; in beiden Staaten ist die Anpassung der Beamtenrechtsverhältnisse an die neuzeitliche Entwicklung des ganzen Staats- und Volkslebens nur zögernd, Schritt für Schritt vor sich gegangen und heute noch nicht vollständig beendet. Der Streit des Alten mit dem Neuen ist noch nicht ausgefochten; wann das erstere überwunden sein wird, läßt sich jetzt noch nicht voraussehen. Hier wie dort